

Satzung der Verwaltungssportgemeinschaft e.V. mit Beitragsordnung

Präambel

Im Jahr 1962 gründete eine Gruppe sportinteressierter Mitarbeiter der Stadtverwaltung Koblenz eine Sportgemeinschaft, die zunächst unter der Bezeichnung „KOMBA-Elf“ und später als Betriebsfußballmannschaft Wettspiele bestritt. In der Folge erweiterte der anfangs nicht eingetragene Verein sein Angebot auf weitere Sportarten wie Gymnastik, Tennis und Tischtennis. Mit der Eintragung in das Vereinsregister im Jahr 1980 war auch die Namensänderung in „Verwaltungssportgemeinschaft e.V.“ verbunden.

Stand: März 2015

§ 1 Name

(1) Der Verein führt den Namen „Verwaltungssportgemeinschaft e.V.“ mit Sitz in Koblenz.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Übungen und Leistungen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Parteipolitische, konfessionelle sowie klassentrennende Bestrebungen sind ausgeschlossen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern.

(2) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten als Jugendliche.

§ 4 Eintritt

(1) Mitglied des Vereins können nur rechtsfähige natürliche Personen werden. Juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Jugendliche bedürfen zur Aufnahme das schriftliche Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Ausfertigung der schriftlichen Aufnahmebestätigung, sofern in dem Aufnahmeantrag nicht ein anderer Zeitpunkt beantragt wird. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme.

§ 5 Ehrungen

(1) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, ehren.

§ 6 Beiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt werden. Der Beitrag ist eine Bringschuld. In der Beitragsordnung können weitere Festsetzungen über Umlagen, Tennis-Gastspielgebühren, die zu leistenden Arbeitsstunden sowie finanzielle Abgeltungen für nicht geleistete Arbeitsstunden erfolgen.

(2) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag stunden oder erlassen.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder genießen alle Rechte und übernehmen alle Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben. Sie sind berechtigt, die allgemeinen Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen.

Satzung der Verwaltungssportgemeinschaft e.V. mit Beitragsordnung

Präambel

Im Jahr 1962 gründete eine Gruppe sportinteressierter Mitarbeiter der Stadtverwaltung Koblenz eine Sportgemeinschaft, die zunächst unter der Bezeichnung „KOMBA-Elf“ und später als Betriebsfußballmannschaft Wettspiele bestritt. In der Folge erweiterte der anfangs nicht eingetragene Verein sein Angebot auf weitere Sportarten wie Gymnastik, Tennis und Tischtennis. Mit der Eintragung in das Vereinsregister im Jahr 1980 war auch die Namensänderung in „Verwaltungssportgemeinschaft e.V.“ verbunden.

Stand: November 2019

§ 1 Name

(1) Der Verein führt den Namen „Verwaltungssportgemeinschaft e.V.“ mit Sitz in Koblenz.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Übungen und Leistungen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Parteipolitische, konfessionelle sowie klassentrennende Bestrebungen sind ausgeschlossen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern.

(2) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten als Jugendliche.

§ 4 Eintritt

(1) Mitglied des Vereins können nur rechtsfähige natürliche Personen werden. Juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Jugendliche bedürfen zur Aufnahme das schriftliche Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Ausfertigung der schriftlichen Aufnahmebestätigung, sofern in dem Aufnahmeantrag nicht ein anderer Zeitpunkt beantragt wird. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme.

§ 5 Ehrungen

(1) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, ehren.

§ 6 Beiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt werden. Der Beitrag ist eine Bringschuld. In der Beitragsordnung können weitere Festsetzungen über Umlagen, Tennis-Gastspielgebühren, die zu leistenden Arbeitsstunden sowie finanzielle Abgeltungen für nicht geleistete Arbeitsstunden erfolgen.

(2) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag stunden oder erlassen.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder genießen alle Rechte und übernehmen alle Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben. Sie sind berechtigt, die allgemeinen Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze zu wahren, seine Interessen zu fördern, Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

(4) Wird – vorsätzlich oder fahrlässig – Vereinsvermögen beschädigt, dessen Unbrauchbarkeit oder Verlust herbeigeführt, ist der Schädigende zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 8 Unfallversicherung und Haftung

(1) Für alle Mitglieder besteht bei Ausübung des Vereinssports eine Unfallversicherung.

(2) Der Verein haftet den Mitgliedern nicht für Unfälle beim Sportbetrieb und Schäden durch Sachverlust und –beschädigungen auf den Sportstätten, Grundstücken und in den Räumen des Vereins.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

§ 10 Austritt

(1) Der Austritt ist unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres dem Verein gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, hat es die in seinem Verwahr befindlichen Vereinsgegenstände bis zum Tage des Ausscheidens dem Verein zurückzugeben.

§ 11 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz schriftlicher Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt;
- b) grob gegen die Satzung oder die Vereinsdisziplin verstößt;
- c) sich unehrenhaft verhalten hat;
- d) mit der Beitragszahlung 1 Jahr im Rückstand ist und die Zustellung der schriftlichen Mahnung verhindert oder behindert.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, gegen dessen Beschluss der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Berufung an den Schlichtungsausschuss einlegen kann. Im Falle des Buchstabens d) hat der Betroffene kein Recht auf Berufung.

§ 12 Vereinsorgane

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand,
- c) den Schlichtungsausschuss.

(2) Zu Sitzungen des Vorstandes werden dessen Mitglieder mündlich oder schriftlich eingeladen. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens aber dreimal innerhalb des Geschäftsjahres statt. Bekanntmachungen erfolgen durch Rundschreiben, Veröffentlichung in der vereinsinternen Zeitung „Sportspiegel“ oder auf der Homepage des Vereins.

§ 13 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Schriftführer,
- d) Kassierer,
- e) zwei Beisitzern,
- f) den Abteilungsleitern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Buchstaben a – e werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(3) Der 1. oder 2. Vorsitzende soll Bediensteter, Rentner/in oder Ruheständler/in der Stadtverwaltung Koblenz sein.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen, die Interessen des Vereins gewissenhaft wahrzunehmen, das Einhalten der Satzung zu überwachen. Er hat die Beschlüsse der

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze zu wahren, seine Interessen zu fördern, Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

(4) Wird – vorsätzlich oder fahrlässig – Vereinsvermögen beschädigt, dessen Unbrauchbarkeit oder Verlust herbeigeführt, ist der Schädigende zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 8 Unfallversicherung und Haftung

(1) Für alle Mitglieder besteht bei Ausübung des Vereinssports eine Unfallversicherung.

(2) Der Verein haftet den Mitgliedern nicht für Unfälle beim Sportbetrieb und Schäden durch Sachverlust und –beschädigungen auf den Sportstätten, Grundstücken und in den Räumen des Vereins.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

§ 10 Austritt

(1) Der Austritt ist unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres dem Verein gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, hat es die in seinem Verwahr befindlichen Vereinsgegenstände bis zum Tage des Ausscheidens dem Verein zurückzugeben.

§ 11 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz schriftlicher Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt;
- b) grob gegen die Satzung oder die Vereinsdisziplin verstößt;
- c) sich unehrenhaft verhalten hat;
- d) mit der Beitragszahlung 1 Jahr im Rückstand ist und die Zustellung der schriftlichen Mahnung verhindert oder behindert.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. ~~„gegen dessen Beschluss der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Berufung an den Schlichtungsausschuss einlegen kann. Im Falle des Buchstabens d) hat der Betroffene kein Recht auf Berufung.“~~

§ 12 Vereinsorgane

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand,
- ~~c) den Schlichtungsausschuss.~~

(2) Zu Sitzungen des Vorstandes werden dessen Mitglieder mündlich oder schriftlich eingeladen. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens aber dreimal innerhalb des Geschäftsjahres statt. Bekanntmachungen erfolgen durch Rundschreiben, ~~Veröffentlichung in der vereinsinternen Zeitung „Sportspiegel“~~ oder auf der Homepage des Vereins.

§ 13 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Schriftführer,
- d) Kassierer,
- e) ~~bis zu~~ zwei Beisitzern,
- ~~f) den Abteilungsleitern.~~

(2) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Buchstaben a – e werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(3) Der 1. oder 2. Vorsitzende soll Bediensteter, Rentner/in oder Ruheständler/in der Stadtverwaltung Koblenz sein.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen, die Interessen des Vereins gewissenhaft wahrzunehmen, das Einhalten der Satzung zu überwachen. Er hat die Beschlüsse der

- Mitgliederversammlung, der er verantwortlich ist, durchzuführen.
- (2) Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und über Stundung und Erlass von Beiträgen.
 - (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
 - (4) Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Beauftragte heranziehen.
 - (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane und erstattet den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht. Der 1. Vorsitzende wird vom 2. Vorsitzenden vertreten.
- (2) Dem Schriftführer obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins, sowie das Anfertigen, die Bekanntgabe und die Aufbewahrung der Niederschriften über Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane. Niederschriften (Protokolle) sind auch von dem Leiter der Sitzungen bzw. Versammlungen zu unterzeichnen.
- (3) Der Kassenführer hat die Vereinskasse zu verwalten, die Vereinsbeiträge einzuziehen und die vom Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten. Alljährlich hat er der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich durch die Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Über die Kassenprüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen. Der 1. und 2. Vorsitzende sind gemeinsam berechtigt, die Kasse jederzeit unvermutet zu prüfen.
- (4) Die Kontrolle, geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden Sportgeräte, Einrichtungsgegenstände einschließlich der Sportkleidung obliegt den Abteilungen.

§ 16 a Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
- (2) Die Abteilung wird durch ihren Leiter und Stellvertreter geleitet.
- (3) Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vorstandes verantwortlich.
- (4) Die Abteilungen können für interne Aufgaben Ausschüsse bilden. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Abteilungen berechtigt, interne Angelegenheiten im Rahmen einer eigenen vom Vorstand genehmigten Ordnung zu regeln.

§ 17 Schlichtungsausschuss

- (1) Zur Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten der Mitglieder in Vereinsangelegenheiten, von Streitfragen der Abteilungen unter sich oder mit dem Vorstand und zur Bereinigung von Ehrenangelegenheiten innerhalb des Vereins wird ein Schlichtungsausschuss gebildet. Der Schlichtungsausschuss ist auch zuständig für den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 11 Absatz 2, Satz 2.
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Sie müssen mindestens 30 Jahre alt und mindestens zwei Jahre Vereinsmitglied sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Für den Fall ihrer Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung bis zu zwei Stellvertreter.
- (4) Bei Beschlüssen des Schlichtungsausschusses haben drei Mitglieder mitzuwirken. Die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind endgültig und vom Vorstand zu vollziehen. Der Schlichtungsausschuss wird erst tätig, nachdem sich der Vorstand mit der Angelegenheit befasst hat.

§ 18 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zu Beginn eines Kalenderjahres statt.
- (2) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche

- Mitgliederversammlung, der er verantwortlich ist, durchzuführen.
- (2) Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und über Stundung und Erlass von Beiträgen.
 - (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.
 - (4) Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Beauftragte heranziehen.
 - (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane und erstattet den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht. Der 1. Vorsitzende wird vom 2. Vorsitzenden vertreten.
- (2) Dem Schriftführer obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins, sowie das Anfertigen, die Bekanntgabe und die Aufbewahrung der Niederschriften über Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane. Niederschriften (Protokolle) sind auch von dem Leiter der Sitzungen bzw. Versammlungen zu unterzeichnen.
- (3) Der Kassenführer hat die Vereinskasse zu verwalten, die Vereinsbeiträge einzuziehen und die vom Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten. Alljährlich hat er der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich durch die Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Über die Kassenprüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen. Der 1. und 2. Vorsitzende sind gemeinsam berechtigt, die Kasse jederzeit unvermutet zu prüfen.
- ~~(4) Die Kontrolle, geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden Sportgeräte, Einrichtungsgegenstände einschließlich der Sportkleidung obliegt den Abteilungen.~~

~~§ 16 a Abteilungen~~

- ~~(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.~~
- ~~(2) Die Abteilung wird durch ihren Leiter und Stellvertreter geleitet.~~
- ~~(3) Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vorstandes verantwortlich.~~
- ~~(4) Die Abteilungen können für interne Aufgaben Ausschüsse bilden. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.~~
- ~~(5) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Abteilungen berechtigt, interne Angelegenheiten im Rahmen einer eigenen vom Vorstand genehmigten Ordnung zu regeln.~~

~~§ 17 Schlichtungsausschuss~~

- ~~(1) Zur Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten der Mitglieder in Vereinsangelegenheiten, von Streitfragen der Abteilungen unter sich oder mit dem Vorstand und zur Bereinigung von Ehrenangelegenheiten innerhalb des Vereins wird ein Schlichtungsausschuss gebildet. Der Schlichtungsausschuss ist auch zuständig für den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 11 Absatz 2, Satz 2.~~
- ~~(2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Sie müssen mindestens 30 Jahre alt und mindestens zwei Jahre Vereinsmitglied sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.~~
- ~~(3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Für den Fall ihrer Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung bis zu zwei Stellvertreter.~~
- ~~(4) Bei Beschlüssen des Schlichtungsausschusses haben drei Mitglieder mitzuwirken. Die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind endgültig und vom Vorstand zu vollziehen. Der Schlichtungsausschuss wird erst tätig, nachdem sich der Vorstand mit der Angelegenheit befasst hat.~~

§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres statt.
- (2) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder eine Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Gründe schriftlich verlangt. Die Versammlung ist dann innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§ 19 Einberufung und Anträge

(1) Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher bekanntgegeben werden, Anträge für die Mitgliederversammlung mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

(2) Über später eingehende Anträge kann nur beraten und beschlossen werden, wenn die Versammlung vorher die Dringlichkeit der Anträge anerkennt. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen. Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.

(3) Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn es von mindestens zwei in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.

§ 20 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Jugendliche unter 16 Jahren können an den Mitgliederversammlungen als Zuhörer teilnehmen, sofern die Versammlung nicht anderes beschließt.

§ 21 Beschlussfähigkeit

(1) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn ihre Einberufung ordnungsgemäß nach § 19 Absatz 1 erfolgt ist.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern in der Satzung nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 22 Zuständigkeiten

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) Genehmigungen des Jahres- und Kassenberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl der Mitglieder für Vorstand (§ 14 Abs. 1 Buchstabe a – e) und Schlichtungsausschuss und der Kassenprüfer,
- d) die Beitragsordnung,
- e) Änderung der Satzung,
- f) vorliegende Anträge,
- g) Auflösung des Vereins.

§ 23 Änderung der Satzung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei der Feststellung der Stimmenmehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt.

(2) Satzungsänderungen sind vom Vorstand zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.

§ 24 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn es die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten mit drei Vierteln Stimmenmehrheit beschließt.

(2) Ist die Versammlung nach Absatz 1 nicht beschlussfähig, so ist nach einer erneuten Einladung innerhalb eines Monats eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vereinsvermögen der Stadt Koblenz zu, die es zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 25 In-Kraft-Treten

(1) Die vorstehende Satzung vom 25.02.1980, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.03.2015, tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder eine Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Gründe schriftlich verlangt. Die Versammlung ist dann innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§ 18 Einberufung und Anträge

(1) Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher bekanntgegeben werden, Anträge für die Mitgliederversammlung mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

(2) Über später eingehende Anträge kann nur beraten und beschlossen werden, wenn die Versammlung vorher die Dringlichkeit der Anträge anerkennt. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen. Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.

(3) Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn es von mindestens zwei in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.

§ 19 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Jugendliche unter 16 Jahren können an den Mitgliederversammlungen als Zuhörer teilnehmen, sofern die Versammlung nicht anderes beschließt.

§ 20 Beschlussfähigkeit

(1) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn ihre Einberufung ordnungsgemäß nach § 19 Absatz 1 erfolgt ist.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern in der Satzung nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 21 Zuständigkeiten

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) Genehmigungen des Jahres- und Kassenberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl der Mitglieder für Vorstand (§ 14 Abs. 1 Buchstabe a – e) ~~und Schlichtungsausschuss~~ und der Kassenprüfer,
- d) die Beitragsordnung,
- e) Änderung der Satzung,
- f) vorliegende Anträge,
- g) Auflösung des Vereins.

§ 22 Änderung der Satzung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei der Feststellung der Stimmenmehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt.

(2) Satzungsänderungen sind vom Vorstand zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.

§ 23 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.

~~(2) Ist die Versammlung nach Absatz 1 nicht beschlussfähig, so ist nach einer erneuten Einladung innerhalb eines Monats eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.~~

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vereinsvermögen der Stadt Koblenz zu, die es zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 24 In-Kraft-Treten

(1) Die vorstehende Satzung vom 25.02.1980, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.11.2019, tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

BEITRAGSORDNUNG

zuletzt geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.10.2013

§ 1 Jahresbeiträge

1. Aktive (ab Volljährigkeit) Abteilung Tennis 120,00 Euro Übrige Abteilungen 60,00 Euro
2. Die Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören; zu zahlen ist stets der höhere Beitrag. 3. Inaktive; Kinder unter 8 Jahren 12,00 Euro

§ 2 Ermäßigungen

Als Jahresbeitrag zahlen

1. in der Abteilung Tennis
 - a) Ehepartner, Lebenspartner, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft 96,00 Euro
 - b) Familienangehörige ab 8 Jahre bis zur Volljährigkeit 45,00 Euro
 - c) Kinder und jugendliche Mitglieder ab 8 Jahre 65,00 Euro
 - d) Schüler, Studenten, Azubi bis zum 24. Lebensjahr 80,00 Euro
2. in den übrigen Abteilungen
 - a) Familienangehörige ab 8 Jahre bis zur Volljährigkeit 35,00 Euro
 - b) Kinder und jugendliche Mitglieder ab 8 Jahre 39,00 Euro
 - c) Schüler, Studenten, Azubi bis zum 24. Lebensjahr 35,00 Euro

§ 3 Nicht geleistete Arbeitseinsätze

Aktive Mitglieder der Tennisabteilung haben ab dem Folgejahr nach der Vollendung des 16. Lebensjahres bis zu dem Jahr, in dem das 75. Lebensjahr vollendet wird, einen Arbeitseinsatz von 4 Stunden pro Jahr zu leisten. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden können auf die Folgejahre angerechnet werden. Für nicht geleistete Arbeitseinsätze ist ein Betrag von 10,00 € pro nicht geleistete Stunde zu zahlen.

§ 3 a Tennis-Gastspielgebühren

Die Gastgebühr beträgt pro Platz und Stunde 5,00 Euro. Bei einem Doppel sind pro Gast und Stunde 2,50 Euro zu zahlen. Inaktive Mitglieder sind berechtigt, zweimal im Jahr ohne die Entrichtung einer Gastspielgebühr auf der Tennisanlage zu spielen.

§ 4 Härteklause

Über Härtefälle entscheidet der Vorstand.

§ 5 Zahlungen

- 1) Die Jahresbeiträge werden mittels Lastschrift je zur Hälfte am 01.03. und 01.09. eingezogen.
- 2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer oder Wechsel des Geldinstituts unverzüglich mitzuteilen. Sofern im Lastschriftverfahren für den Verein Kosten für Rückbelastungen entstehen, die dem Mitglied anzulasten sind, werden diese zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

BEITRAGSORDNUNG

zuletzt geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.11.2019

§ 1 Jahresbeiträge

1. Aktive (ab Volljährigkeit) ~~Abteilung Tennis~~ 120,00 Euro ~~Übrige Abteilungen 60,00 Euro~~
~~2. Die Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören; zu zahlen ist stets der höhere Beitrag.~~ 2. Inaktive; Kinder unter 8 Jahren 12,00 Euro

§ 2 Ermäßigungen

Als Jahresbeitrag zahlen

1. ~~in der Abteilung Tennis~~
 - a) Ehepartner, Lebenspartner, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft 96,00 Euro
 - b) Familienangehörige ab 8 Jahre bis zur Volljährigkeit 45,00 Euro
 - c) Kinder und jugendliche Mitglieder ab 8 Jahre 65,00 Euro
 - d) Schüler, Studenten, Azubi bis zum 24. Lebensjahr 80,00 Euro
2. ~~in den übrigen Abteilungen~~
 - a) Familienangehörige ab 8 Jahre bis zur Volljährigkeit 35,00 Euro
 - b) Kinder und jugendliche Mitglieder ab 8 Jahre 39,00 Euro
 - c) Schüler, Studenten, Azubi bis zum 24. Lebensjahr 35,00 Euro

§ 3 Nicht geleistete Arbeitseinsätze

Aktive Mitglieder ~~der Tennisabteilung~~ haben ab dem Folgejahr nach der Vollendung des 16. Lebensjahres bis zu dem Jahr, in dem das 75. Lebensjahr vollendet wird, einen Arbeitseinsatz von 4 Stunden pro Jahr zu leisten. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden können auf die Folgejahre angerechnet werden. Für nicht geleistete Arbeitseinsätze ist ein Betrag von 10,00 € pro nicht geleistete Stunde zu zahlen.

§ 3 a Tennis-Gastspielgebühren

Die Gastgebühr beträgt pro Platz und Stunde 5,00 Euro. Bei einem Doppel sind pro Gast und Stunde 2,50 Euro zu zahlen. Inaktive Mitglieder sind berechtigt, zweimal im Jahr ohne die Entrichtung einer Gastspielgebühr auf der Tennisanlage zu spielen.

§ 4 Härteklause

Über Härtefälle entscheidet der Vorstand.

§ 5 Zahlungen

- 1) Die Jahresbeiträge werden mittels Lastschrift je zur Hälfte am 01.03. und 01.09. eingezogen.
- 2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer oder Wechsel des Geldinstituts unverzüglich mitzuteilen. Sofern im Lastschriftverfahren für den Verein Kosten für Rückbelastungen entstehen, die dem Mitglied anzulasten sind, werden diese zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

~~Streichung~~

Änderung/Ergänzung

Abstimmung über einen gemeinnützigen Empfänger der Vereinsmittel bei Vereinsauflösung in der Sitzung